

Manfred Plinke

13465 Berlin

Urheberrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 5. Juli 2007 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen,
- b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben.

#### Begründung

Mit der Petition werden Änderungen im Eilverfahren gefordert, soweit dieses Abmahnungen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb zum Gegenstand hat.

Der Petent führt zur Begründung seiner Petition aus, er selbst habe eine einstweilige Verfügung aufgrund eines Antrags eines nichtexistierenden ausländischen Vereins in London erhalten. Er halte es für einen grundlegenden Verfahrensmangel, wenn an den zuständigen Landgerichten bei Eilverfahren nicht hinreichend sorgfältig geprüft werde. Daher wolle er mit seiner Petition erreichen, dass die zuständigen Gerichte bei Anträgen auf einstweilige Anordnung, die die Presse- und Meinungsfreiheit gemäß Artikel 5 Grundgesetz (GG) betreffen, insbesondere prüfen sollten, ob bereits eine Abmahnkorrespondenz vorliege, ob Rechtsfähigkeit und Legitimierung des Antragstellers hinreichend nachgewiesen sei, ob bei redaktionellen Inhalten eine Argumentation nach den Rechtsvorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) gerechtfertigt sein könne und ob in diesen Fällen stets eine mündliche Verhandlung angesetzt werden solle.

Die Petition wurde als öffentliche Petition im Internet veröffentlicht und von 1131 Unterstützern mitgezeichnet. Zu ihr wurden im Internet sieben gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Das Bundesministerium der Justiz (BMJ), an das sich der Petent bereits unmittelbar gewandt hatte, hat in zwei Stellungnahmen ausführlich erläutert, dass seitens der Bundesregierung kein Bedarf zu gesetzgeberischen Maßnahmen gesehen werde, da gerade wegen der Eilbedürftigkeit von Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes auf eine mündliche Verhandlung und damit auf eine Anhörung des Antraggegners verzichtet werden könne.

Soweit der Petent anstrebt, dass bei redaktionellen Inhalten auch geprüft wird, ob eine Argumentation nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb gerechtfertigt sein kann, ist darauf hinzuweisen, dass seit der Reform des UWG im Jahr 2004 gemäß § 9 Satz 2 UWG nunmehr der Anspruch auf Schadenersatz gegen verantwortliche Personen von periodischen Druckschriften nur bei einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung geltend gemacht werden kann. Ein vorsätzliches Handeln setzt dabei neben der Kenntnis der Tatsachen, aus denen sich die Unlauterkeit ergibt, auch das Bewusstsein der Unlauterkeit voraus.

Des Weiteren fordert der Petent, dass in Fällen mit Bezug zur Meinungs- und Pressefreiheit gemäß Artikel 5 GG eingehend geprüft werden soll, ob auf eine mündliche Verhandlung wirklich verzichtet werden kann. Aus Sicht des BMJ ist eine Gesetzesänderung dahingehend, dass vor Erlass einer einstweiligen Verfügung stets ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist, abzulehnen, da dies mit der Eilbedürftigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes nicht in Einklang zu bringen sei. Das BMJ verweist in diesem Zusammenhang auf die Möglichkeit des Antraggegners, nach §§ 924, 925 der Zivilprozessordnung (ZPO) Widerspruch einzulegen, woraufhin dann zwingend ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen ist und die Anhörung des Antraggegners nachgeholt wird.

Auch wenn nach Artikel 103 Abs. 1 GG nur vor jeder endgültigen und einer instanzabschließenden Maßnahme eine Anhörung des Antraggegners zur Wahrung des Grundrechts auf rechtliches Gehör erforderlich ist, sollte nach Auffassung des Petitionsausschusses hier eine Prüfung durch die Bundesregierung vorgenommen werden, welche Möglichkeiten noch bestehen könnten, die Situation für die Betroffenen zu verbessern. Der Petitionsausschuss hat eine sehr große Anzahl von Petitionen zu dieser Thematik oder auch vergleichbaren Aspekten erhalten und ist hierdurch zu der

Erkenntnis gelangt, dass eine Überprüfung der gegenwärtigen Rechtslage dringend geboten ist.

Aus den dargelegten Gründen hält der Petitionsausschuss die vorliegende Petition für geeignet, sie der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz – als Material zu überweisen und sie den Fraktionen zur Kenntnis zu geben, damit sie in die anzustellenden Überlegungen über einen wirksameren Schutz von Betroffenen in Verfahren von einstweiligen Anordnungen einbezogen werden kann.